

- **Bloße Erneuerungen** im Rahmen einer Sanierung unter Beibehaltung der ursprünglichen Gestaltung stellen keine Beeinträchtigung des Urheberrechts dar. Soweit die Wahl bestimmter Materialien durch den Urheber den ästhetischen Eindruck mitprägen, kann die Verwendung anderer Materialien jedoch bereits einen Eingriff in das Urheberrecht darstellen.
- Unabhängig von der Schwere eines Eingriffs **hat für jede einzelne Maßnahme eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Urhebers einerseits und denen des Eigentümers andererseits zu erfolgen**. Gegebenenfalls können auch leichte Beeinträchtigungen eine nicht gerechtfertigte Verletzung des Urheberrechts begründen, umgekehrt aber können auch Entstellungen zulässig sein.
- Bei der **Interessenabwägung** kommt es darauf an, ob das geistige oder persönliche Interesse des Urhebers an der Erhaltung des Werks überwiegt (Eingriff unzulässig) oder die Interessen des Eigentümers an der Veränderung überwiegen (Eingriff zulässig).
- **Interessen des Urhebers** sind insbesondere der individuelle Schöpfungsgrad, der Rang des Werks („Gestaltungshöhe“), ob es sich um einen Gegenstand der zweckfreien Kunst oder angewandte Kunst – wie bei Gebäuden – handelt, Art und Ausmaß des Eingriffs sowie die Erheblichkeit der Auswirkungen des Eingriffs auf die Gesamtwirkung bzw. den künstlerischen Gesamteindruck.
- **Interessen des Eigentümers** sind der Gebrauchszweck und die bestimmungsgemäße Verwendung des Bauwerks, Änderungen aus nutzungserhaltenden, der Modernisierung (nicht zuletzt in energetischer Hinsicht) dienenden, wirtschaftlichen oder funktionalen Gründen sowie ein öffentliches Interesse an einer Aufrechterhaltung der Nutzung. Rein ästhetische Überlegungen hingegen spielen bei der Abwägung keine Rolle.
- Gegenstand der Interessenabwägung ist die **konkret geplante Veränderung**. Darauf, ob daneben noch andere, den Urheber gegebenenfalls weniger beeinträchtigende Lösungen denkbar sind, kommt es nicht an. Der Urheber muss daher nicht in die Planung einbezogen werden. Um spätere, langwierige Auseinandersetzungen zu vermeiden, kann dies jedoch sinnvoll sein.
- Besteht bei grundsätzlich gerechtfertigten Maßnahmen über die objektiven Notwendigkeiten hinaus ein **gestalterischer Spielraum**, so muss dieser wiederum in einer Weise ausgeübt werden, die den Gesamtcharakter, die Grundkonzeption und künstlerische Substanz des urheberrechtlich geschützten Werks möglichst weitgehend wahrt.
- Die Regelung in **Ziff. 9.1 des Vertrages**, wonach Änderungen des Bauwerks der **Zustimmung des Urhebers** bedürfen, soweit das Erscheinungsbild innen und außen und wesentliche Merkmale des Werkes betroffen sind, soll dem Urheber ein aktives Mitwirkungsrecht für die genannten Änderungen des Bauwerks geben, ihm aber nicht auch die Möglichkeit einräumen, die Zustimmung zu verweigern, wenn die Änderung nach dem Urheberrecht zulässig ist. Eine präventive grundsätzliche Klärung mit dem Urheber ist deshalb nicht erforderlich und würde das Sanierungsvorhaben zudem in zeitlicher Hinsicht voraussichtlich erheblich verzögern. Der Urheber sollte daher erst dann einbezogen werden, wenn sich die Sanierungsplanung hinreichend konkretisiert hat.

II. Urheberrechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen

1. Umfang des Urheberrechtsschutzes

a) Beurteilungsmaßstab

Urheberrechtlich geschützt sind Werke der Baukunst, soweit sie persönlich geistige Schöpfungen sind, also einen solchen Grad individueller ästhetischer Prägung erreichen, dass von einer „künstlerischen Leistung“ gesprochen werden kann (BGH, Urteil vom 29.04.2021 - I ZR 193/20, Rn. 57). Eine überdurchschnittliche „Gestaltungshöhe“ ist dabei nicht erforderlich (BGH, Urteil vom 13.11.2013 - I ZR 143/12).

Vielmehr ist von einer eigenschöpferischen Leistung schon dann auszugehen, wenn die Gestaltung über die Lösung einer fachgebundenen technischen Aufgabe durch Anwendung der einschlägigen technischen Lösungsmittel hinausgeht, das geschaffene Bauwerk also „aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens heraussticht“ (BGH, Urteil vom 02.10.1981, I ZR 137/79)

Die Schaffung des Bauwerks darf danach nicht so durch technische Erwägungen, Regeln oder andere Normen bestimmt sein, dass der Ausübung künstlerischer Freiheit kein Raum gelassen wird, vielmehr muss es sich um ein auch die freie kreative Entscheidung des Urhebers zum Ausdruck bringendes Original handeln, in dem sich seine Persönlichkeit widerspiegelt und das eine nicht zu geringe Gestaltungshöhe aufweist (vgl. BGH, Urteil vom 29.04.2021 - I ZR 193/20, Rn. 58, 60).

Für die Feststellung der danach erforderlichen Eigenständigkeit ist im Einzelfall eine Gesamtbetrachtung aller Gestaltungselemente vorzunehmen. Dabei sind umso höhere Anforderungen an die Eigentümlichkeit und Individualität zu stellen, je mehr das Gebäude bereits durch Beschränkungen vorgegeben ist (OLG Köln, Urteil vom 02.06.2023 - 6 U 162/22).

Vergleichsmaßstab sind dabei zum Zeitpunkt der Planung und Errichtung bereits bestehende Gebäude, die dem zu beurteilenden Gebäude nach Art und Zweck zumindest ähneln (OLG Köln, Urteil vom 02.06.2023 - 6 U 162/22; OLG Dresden, Urteil vom 13.11.2012).

Nach gefestigter Rechtsprechung kommt es für die Frage, ob eine „künstlerische“ Leistung im vorgenannten Sinne vorliegt, auf die Beurteilung „der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise“ (OLG Köln, Urteil vom 29.11.2024 - 6 U 43/24, 3. Leitsatz; OLG Brandenburg, Urteil vom 22.10.2024 - 6 U 58/22) an, zu denen sich die in Urheberrechtsfragen entscheidenden Gerichte regelmäßig zählen.

b) Beurteilung des konkreten Falls

Das in Rede stehende, von Günter Behnisch entworfene Gebäude der Akademie der Künste am Pariser Platz erreicht nach den vorgenannten Kriterien mit Sicherheit einen solchen Grad individueller ästhetischer Prägung, dass von einer künstlerischen Leistung im Sinne des Urheberrechts gesprochen werden kann.

Die Gestaltung der Akademie der Künste war nicht so vollständig durch funktionale und technische Anforderungen bestimmt, dass kein Gestaltungsspielraum für den Architekten mehr bestand. Im Gegenteil wurden vielfach gerade aus ästhetischen Gründen Gestaltungen gewählt, die zum Zeitpunkt der Errichtung technisch innovativ waren und die Grenzen des technisch Machbaren ausreizten (was nicht zuletzt die zahlreichen Zustimmungen im Einzelfall belegen). Auf die funktionalen Anforderungen wurde dabei mitunter eher unzureichend Rücksicht genommen.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass beim Bau der Akademie der Künste zu einem erheblichen Teil auch kreative Entscheidungen des Urhebers zum Ausdruck gekommen sind, die eine nicht nur geringe Gestaltungshöhe aufweisen. Das gilt für die Akademie (innen und außen) insgesamt.

Ausgenommen hiervon können allerdings die vom Neubau umschlossenen historischen Bestandteile des Gebäudes, also die Atelier- und Ausstellungssäle sowie die darunter befindlichen Kellerräume und ein Treppenhaus, sein, soweit sie nicht in der Weise in das gestalterische Gesamtkonzept des Architekten einbezogen wurden, dass sie dieses mitprägen.

2. Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 UrhG

a) Beurteilungsmaßstab

„Beeinträchtigung“ im Sinne von § 14 UrhG bedeutet nach dem Wortlaut zunächst eine Verschlechterung oder Abwertung des Werkes, der Begriff umfasst aber auch bereits eine bloße Abweichung vom geistig-ästhetischen Gesamteindruck (OLG Brandenburg, Urteil vom 22.10.2024 - 6 U 58/22; Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 14 Rn. 13; Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 14 Rn. 10).

Der Urheber kann daher einen Unterlassungsanspruch nicht nur gegen Werkentstellungen haben, sondern grundsätzlich gegen jede, auch weit weniger gravierende Beeinträchtigung seines Werkes, sofern diese geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Eine trennscharfe begriffliche Abgrenzung von geringfügigen Beeinträchtigungen über gravierendere Änderungen bis hin Entstellungen (einschließlich Vernichtung) ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich; in jedem Fall einer Beeinträchtigung hat eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Urhebers einerseits und denen des Eigentümers andererseits zu erfolgen hat. Gegebenenfalls können auch leichte Beeinträchtigungen eine nicht gerechtfertigte Verletzung des Urheberrechts begründen, umgekehrt aber können auch Entstellungen zulässig sein.

b) Bewertung im vorliegenden Fall

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der Akademie der Künste werden nur dann keine Beeinträchtigung im urheberrechtlichen Sinne darstellen, wenn sie unter Beibehaltung der Konstruktion und Materialität erfolgen. Angesichts der gravierenden technischen und funktionalen Probleme, die zu beheben sind, werden jedoch in weiten Teilen Maßnahmen erforderlich sein, die den Tatbestand einer Beeinträchtigung erfüllen. Und selbst, wenn die Konstruktion erhalten bleiben kann, führt die Verwendung anderer Materialien zu einem Eingriff in das Urheberrecht, soweit die Wahl bestimmter Materialien durch den Urheber den ästhetischen Eindruck seines Werks mitprägen.

3. Interessenabwägung

a) Grundsätze

Der Anspruch des Urhebers, eine Beeinträchtigung seines Werks zu unterbinden, besteht nach ständiger Rechtsprechung nur insoweit, als seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen an der Erhaltung des Werks die Interessen des Eigentümers an der Veränderung überwiegen. Bei dieser somit stets vorzunehmenden Interessenabwägung stehen sich Urheberrecht und Eigentumsrecht zunächst gleichrangig gegenüber (BGH, Urteil vom 31.05.1974 - I ZR 10/73).

Bei der Abwägung zu berücksichtigende **Interessen des Urhebers** sind insbesondere:

- der individuelle Schöpfungsgrad, der Rang des Werks („Gestaltungshöhe“)
- ob es sich um einen Gegenstand der zweckfreien Kunst handelt oder ob er als angewandte Kunst – wie bei Gebäuden – einem Gebrauchszweck dient
- Art und Ausmaß des Eingriffs
- die Erheblichkeit der Auswirkungen des Eingriffs auf die Gesamtwirkung bzw. den künstlerischen Gesamteindruck, also, ob es zu einer Veränderung des Werks in seinen wesentlichen Zügen und in seinem wesentlichen künstlerischen Aussagegehalt kommt oder ob Gesamtcharakter, Grundkonzeption und künstlerische Substanz des Werks erhalten bleiben.

Berechtigte **Interessen des Eigentümers** sind:

- Der Gebrauchszweck und die bestimmungsgemäße Verwendung des Bauwerks,
- Änderungen aus nutzungserhaltenden, der Modernisierung dienenden, wirtschaftlichen oder anderen Gründen sowie
- ob die Veränderung funktional notwendig ist, um den Nutzungszweck des Gebäudes auf Dauer sicherstellen zu können.
- Rein ästhetische Überlegungen hingegen spielen bei der Abwägung keine Rolle.

Bei geplanten **Veränderungen eines Bauwerks** ist bei der Abwägung der Interessen darüber hinaus auch zu berücksichtigen, dass

- bei Werken der Baukunst die Interessen des Eigentümers an einer anderweitigen Nutzung des Gebäudes den Interessen des Urhebers am Erhalt des Werks in der Regel vorgehen, sofern sich aus den Umständen des Einzelfalls nichts anderes ergibt (BGH, Urteil vom 21.02.2019 - I ZR 98/17, 3. Leitsatz).
- der Architekt, der gegen Vergütung ein Bauwerk konzipiert, plant und die Errichtung überwacht, weiß, dass der Eigentümer das Bauwerk für einen bestimmten Zweck verwenden möchte,
- weshalb der Architekt als Urheber auch mit wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers und einem sich daraus ergebendem Bedarf an Veränderungen rechnen muss.

Nur die jeweils **konkret geplante Veränderung** ist Gegenstand der Interessenabwägung:

Der Eigentümer eines urheberrechtlich geschützten Bauwerks muss bei dessen Veränderung zwar grundsätzlich eine den betroffenen Urheber in seinen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen möglichst wenig berührende Lösung suchen. Hat er sich jedoch für eine bestimmte Planung entschieden, geht es im Rahmen der Interessenabwägung nur noch darum, ob dem betroffenen Urheber die geplanten konkreten Änderungen des von ihm geschaffenen Bauwerks zuzumuten sind. Ob daneben noch andere, den Urheber gegebenenfalls weniger beeinträchtigende Lösungen denkbar sind, ist hierfür nicht von entscheidender Bedeutung (OLG Brandenburg, Urteil vom 22.10.2024 - 6 U 58/22; vgl. auch BGH, Beschluss vom 09.11.2011 - I ZR 216/10; Urteil vom 21.02.2019 - I ZR 99/17).

Besteht bei danach grundsätzlich gerechtfertigten Maßnahmen über die objektiven Notwendigkeiten hinaus ein **gestalterischer Spielraum**, so muss dieser wiederum in einer Weise ausgeübt werden, die den Gesamtcharakter, die Grundkonzeption und künstlerische Substanz des urheberrechtlich geschützten Werks möglichst weitgehend wahrt.

b) Abwägung im konkreten Fall

aa) Interessen des Urhebers

Die „Gestaltungshöhe“ (individueller Schöpfungsgrad, Rang des Werks) dürfte beim Gebäude der Akademie der Künste aufgrund der Sonderkonstruktion und individuell-ästhetischen Gestaltung als eher hoch anzusetzen sein.

Auf der anderen Seite wusste der Entwurfsverfasser um die vielfältigen Nutzungsinteressen des Eigentümers/Nutzers des Bauwerks – Verwaltungsflächen der Akademie, kleinere Vortragsräume, Lesesäle, Plenarsaal sowie Flächen für die Ausstellung und Archivierung wertvoller Kulturgüter – sowie um die starke Besucherfrequenz des Gebäudes durch die Nutzung der Akademie der Künste und der öffentlichen Zugänglichkeit vieler Bereiche, weshalb er von vorneherein mit sich ändernden Anforderungen sowie wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers und einem sich daraus ergebendem Bedarf an Veränderungen rechnen musste.

Hinzu kommt, dass der Entwurfsverfasser vorliegend bewusst die Grenzen des technisch Möglichen ausgereizt hat, was etliche Zustimmungen im Einzelfall notwendig gemacht hat. Das betrifft insbesondere die Konstruktion des Glasdaches und der Fassade. Der Entwurfsverfasser musste daher von vorneherein damit rechnen, dass sich die Konstruktion in der Praxis als nicht dauerhaft funktionsfähig erweist und deshalb – gegebenenfalls auch grundlegend – verändert werden muss.

bb) Interessen der BImA/des Nutzers

Bei dem mit dem Projekt verfolgten Ziel – sämtliche Mängel am Gebäude und der Gebäudetechnik nachhaltig zu beseitigen sowie einen störungsfreien, flexiblen und wirtschaftlichen Betrieb herzustellen und damit eine ebenso störungsfreie und angemessene Nutzung zu gewährleisten – handelt es sich um ein Interesse der BImA als Eigentümerin bzw. des Nutzers, das grundsätzlich vorrangig gegenüber dem Erhaltungsinteresse des Urhebers ist.

Auch die in der Projektbeschreibung definierten, über eine bloße Mängelbeseitigung hinausgehenden Projektziele – Brandschutz, Barrierefreiheit, energetische Ertüchtigung/Nachhaltigkeit, Optimierung der Funktionszusammenhänge, wirtschaftlicher Betrieb – sind sämtlich als für eine dauerhafte Aufrechterhaltung des Betriebs notwendige Aspekte zu qualifizieren, deren Umsetzung nicht unter Verweis auf ein bestehendes Urheberrecht verhindert werden kann.

Gleichwohl muss das bestehende Urheberrecht bei allen geplanten Maßnahmen beachtet werden. Der Gesamtcharakter, die Grundkonzeption und die künstlerische Substanz des urheberrechtlich geschützten Werks müssen so weit wie möglich bewahrt werden. Soweit ein gestalterischer Spielraum besteht, muss dieser in der Weise ausgeübt werden, dass der ursprüngliche Entwurf weitgehend erhalten bleibt.

4. Einbindung des Urheberrechtsinhabers

Da dem Urheber im Falle einer Verletzung des Urheberrechts nur Abwehrrechte (Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzanspruch) zustehen, gibt es grundsätzlich keine Verpflichtung, den Urheberrechtsinhaber in den Planungsprozess einzubinden.

Vorliegend wurden die üblicher Weise vom Land Berlin verwendeten urheberrechtlichen Regelungen (Ziff. 6 AVB) im Architektenvertrag vom 27.01./25.02.2005 jedoch vollständig durch Ziff. 9.1 des Vertrages ersetzt, der folgendermaßen lautet:

"Der AG darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme nutzen. - Änderungen bedürfen der Zustimmung des AN. Das gilt auch für das ausgeführte Bauwerk, soweit das Erscheinungsbild innen und außen und wesentliche Merkmale des Werkes betroffen sind."

Es stellt sich daher die nach dem bloßen Wortlaut nicht eindeutig zu beantwortende Frage, ob eine Änderung danach auch dann nicht möglich sein soll, wenn sie nach urheberrechtlicher Interessenabwägung an sich gerechtfertigt ist, der Urheber seine Zustimmung jedoch (willkürlich) verweigert. Für die Beantwortung dieser Frage ist durch Auslegung zu ermitteln, was die Parteien seinerzeit mit dieser Regelung gewollt haben.

Für das Verständnis von Ziff. 9.1 ist insbesondere aufschlussreich, welche bewusste Änderung im Vergleich zu den ursprünglich vorgesehenen Ziff. 6.1 und 6.2 AVB vorgenommen wurde. Während Ziff.6.1 AVB noch vorsah, dass

- das Änderungsrecht vollständig übertragen wird und
- der AN nur bei wesentlichen Änderungen – soweit für den AG zumutbar – angehört werden muss,

sieht Ziff. 9.1 Architektenvertrag vor, dass

- Änderungen des ausgeführten Bauwerks der Zustimmung des AN bedürfen, soweit Erscheinungsbild innen und außen und wesentliche Merkmale des Werkes betroffen sind.

Das bedeutet, dass

- dem AG vertraglich ein grundsätzliches Änderungsrecht eingeräumt wird,
- dabei keine Beteiligung des AN erforderlich ist, wenn das Erscheinungsbild innen und außen und wesentliche Merkmale des Werkes nicht betroffen sind,
- jedoch dann, wenn sie betroffen sind, eine aktive Zustimmung des AN (also mehr als ein passives Anhören) erforderlich ist.

§ 39 UrhG – wonach der Inhaber des Nutzungsrechts (also der Bauherr) ohne Vereinbarung keine Änderungen vornehmen darf, es sei denn der Urheber kann seine Einwilligung nach Treu und Glauben (also im Ergebnis der Interessenabwägung) nicht versagen – ist aufgrund der mit Ziff. 9.1 vorhandenen vertraglichen Regelung zum Änderungsrecht nicht direkt anwendbar.

Entscheidend ist vielmehr der durch Auslegung zu ermittelnde Parteiwille, ob die Zustimmung auch verweigert werden darf (mit der Wirkung, dass die Änderung nicht umgesetzt werden darf), wenn der Urheber sie nach Interessenabwägung eigentlich erteilen müsste.

Die besseren Argumente sprechen vorliegend dafür, dass dies nicht der Fall ist:

- der Urheber wollte seine Position gegenüber Ziff. 6 AVB verbessern und zumindest in wesentlichen Fällen eine aktive Beteiligung/Einflussmöglichkeit (Zustimmung statt Anhörung) haben,
- ein sinnvoller Anwendungsbereich ist zudem, dass der Urheber auch Änderungen zustimmen kann, die nach der Interessenabwägung eigentlich nicht zulässig wären,
- dafür, dass Änderungen darüber hinaus letztlich alleine von seiner (ggf. willkürlichen) Entscheidung abhängen sollen, gibt es hingegen keine Anhaltspunkte,
- das wäre zudem auch so ungewöhnlich, dass es ausdrücklicher geregelt hätte werden müssen,
- auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass es der Wille des Bauherrn war, auf auch nach Interessenabwägung zulässige Änderungen zu verzichten, nur weil der Urheber sie – warum auch immer – nicht will (hierauf kann man sich bei einem Kunstwerk einlassen, bei einem Bauwerk, das einen bestimmten Zweck erfüllen soll, wäre das aber für jeden Bauherrn erkennbar fatal).
- der Treu und Glaube-Abwägungsgedanke des § 39 Abs. 2 UrhG muss erst recht gelten, wenn dem Bauherrn vertraglich ein Änderungsrecht eingeräumt wurde. Dass die Parteien das – soweit überhaupt möglich – ausschließen wollten, ist nicht erkennbar.

Nach allem ist davon auszugehen, dass Ziff. 9.1 dem Architekten als Urheber zwar ein aktives Mitwirkungsrecht für bestimmte Änderungen des Bauwerks geben, ihm aber nicht auch die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die Zustimmung zu verweigern, wenn die Änderung nach einer Treu und Glauben-Abwägung (entsprechend § 39 Abs. 2 UrhG) zulässig ist.

Der Bauherr muss den Urheber folglich einbeziehen, wenn Änderungen das Erscheinungsbild innen und außen und wesentliche Merkmale des Bauwerks betreffen. Dabei ist es eine taktische Frage, ob der Urheber bereits in den Planungsprozess involviert oder aber lediglich aufgefordert wird, einer bereits fertigen Planung zuzustimmen.

Verweigert der Urheber seine Zustimmung, obwohl die Änderung nach Interessenabwägung zulässig ist, kann der Bauherr die Änderung gleichwohl umsetzen und muss nicht befürchten, dass der Urheber hiergegen erfolgreich vorgehen kann (mittels Klage auf Unterlassung bzw. Beseitigung).

Eine präventive (ggf. sogar gerichtliche) grundsätzliche Klärung ist nach allem nicht erforderlich und würde das Sanierungsvorhaben zudem in zeitlicher Hinsicht voraussichtlich erheblich verzögern. Der Urheber sollte daher erst dann einbezogen werden, wenn sich die Sanierungsplanung hinreichend konkretisiert hat.

Für Rückfragen bzw. eine ergänzende Erörterung stehe ich Ihnen immer gerne zur Verfügung.

